

Ludwigshafen

Stadt am Rhein

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 36/2020

ausgegeben am: 20. Mai 2020

Sitzung des Ortsbeirates Maudach

Die Mitglieder des Ortsbeirates Maudach treten am

**Donnerstag, 28. Mai 2020, 17.15 Uhr,
im Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteherin
3. Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche Maudacher Straße zwischen der "Von-Sturmfeder-Straße" und "Im Brühlchen"

In der nichtöffentlichen Sitzung werden private Bauvorhaben behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 20.05.2020

gez.

Rita Augustin-Funck

Ortsvorsteherin

Hinweis: aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen nur begrenzte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses treten am

**Mittwoch, 10. Juni 2020, 14 Uhr,
im Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen. In der nichtöffentlichen Sitzung werden Prüfungsangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 20.05.2020

gez.

Markus Lemberger

Ausschussvorsitzender

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 604b "Wormser Straße Nr. 80" wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 604b „Wormser Straße Nr. 80“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1.821 m² und ergibt sich auch aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

im Norden: durch die private Erschließung der Bebauung entlang der Wilhelm-Busch-Straße,
im Osten: durch das Flurstück 482,
im Süden: durch die Wormser Straße,
im Westen: durch das Flurstück 486/2.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll durch entsprechende Festsetzungen eine Wohnnutzung im rückwärtigen Bereich ermöglicht werden.

Das derzeit bestehende Wohnhaus soll abgebrochen werden und durch ein straßenständiges Mehrfamilienhaus ersetzt werden. Somit wird die überwiegend bestehende straßenständige Bebauung aufgegriffen. Der Neubau fügt sich mit einer geplanten Höhe von 2 Geschossen plus Dachgeschoss in den vorhandenen Straßenraum ein. Das Gebäude wäre daher bereits jetzt nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Im rückwärtigen Bereich sind zwei Einfamilienhäuser mit 1 Geschoss plus Dachgeschoss geplant. Dies entspricht dem ursprünglichen Konzept. Abgewichen wird bei der Stellung der Gebäude, da einer Grenzbebauung nach Gesprächen mit dem Nachbarn nicht zugestimmt wurde. Die Zufahrt auf das Grundstück und die Erschließung der rückwärtigen Bebauung erfolgt von der Wormser Straße aus, entlang der nördlichen Grundstücksgrenze.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung. Der Schwellenwert für die Grundfläche gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird nicht erreicht. Es wird auch keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter und es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung

der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Daher wird das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB,

unter Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Weiterhin ist § 4c BauGB nicht anzuwenden.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Nach vorheriger Terminvereinbarung (0621 - 504 3252 oder über stadtplanung@ludwigshafen.de) kann sich die Öffentlichkeit beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 28.05.2020 bis einschließlich 05.06.2020 zur Planung äußern.

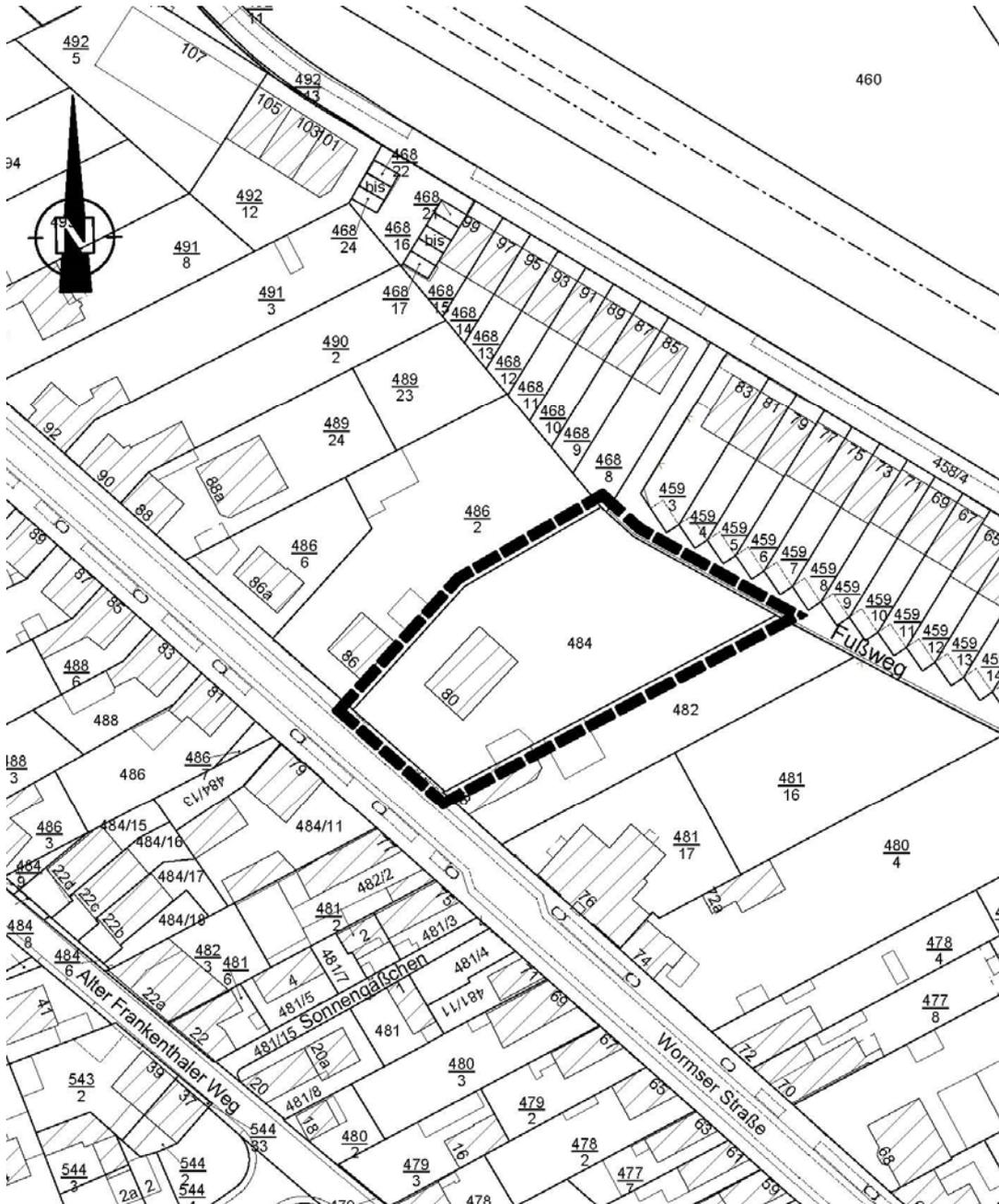
Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen können dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO), welches im Rahmen der Offenlage ausliegt, entnommen werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 15.05.2020
Stadtverwaltung

gez.
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Teiländerung Nr. 26 des Flächennutzungsplanes '99 „Luitpoldhafen Süd“ tritt in Kraft
Stadtteil: Ludwigshafen-Oggersheim

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat zur Teiländerung Nr. 26 des Flächennutzungsplanes '99 der Stadt Ludwigshafen am Rhein für den Bereich „Luitpoldhafen Süd“ in Ludwigshafen Süd aufgrund des § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587 Nr. 14), als zuständige höhere Verwaltungsbehörde folgendes verfügt:

Die vom Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 09.03.2020 beschlossene Teiländerung Nr. 26 zum Flächennutzungsplan '99, Bereich „Luitpoldhafen Süd“, der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird genehmigt.

Der Geltungsbereich kann aus dem beigefügten Planabschnitt entnommen werden. Die entsprechende Katastergrundlage kann bei der Stadtplanung eingesehen werden.

Die Flächennutzungsplan-Teiländerung wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Sie kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung im Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Raum 301, von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt kann Auskunft gegeben werden. Die Einsichtnahme kann ebenfalls über das Internet (www.ludwigshafen.de) erfolgen. Auch die in den Planunterlagen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein bereitgehalten.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Teiländerung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

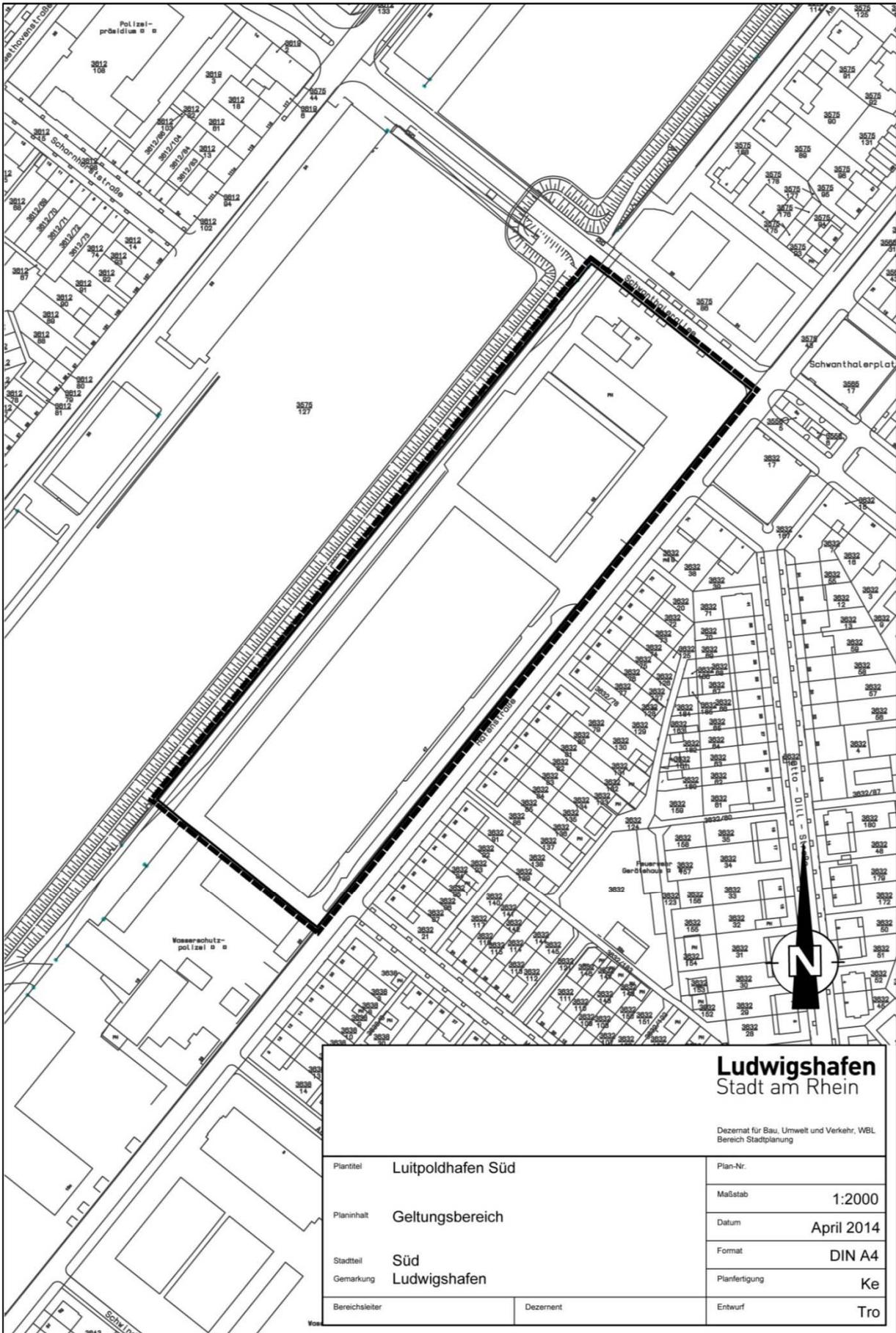
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, den 08.05.2020
Stadtverwaltung

gez.
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ludwigshafen Stadt am Rhein	
Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL Bereich Stadtplanung	
Planntitel Luitpoldhafen Süd	Plan-Nr.
Planinhalt Geltungsbereich	Maßstab 1:2000
Stadtteil Süd	Datum April 2014
Gemarkung Ludwigshafen	Format DIN A4
Bereichsleiter	Planfertigung Ke
Dezernat	Entwurf Tro

Bebauungsplan wird rechtskräftig;
Bebauungsplan Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“;
Stadtteil: Süd

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

- im Norden: durch die Schwanthalerallee,
- im Norden: durch die Hafestraße,
- im Norden: durch die nord-östliche Gebäudeflucht des Anwesens Hafestraße 25 sowie
- im Norden: durch die Hochwasserschutzlinie (Mauer) entlang des Hafenbeckens.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden. Auch die in den Planunterlagen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein bereitgehalten.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

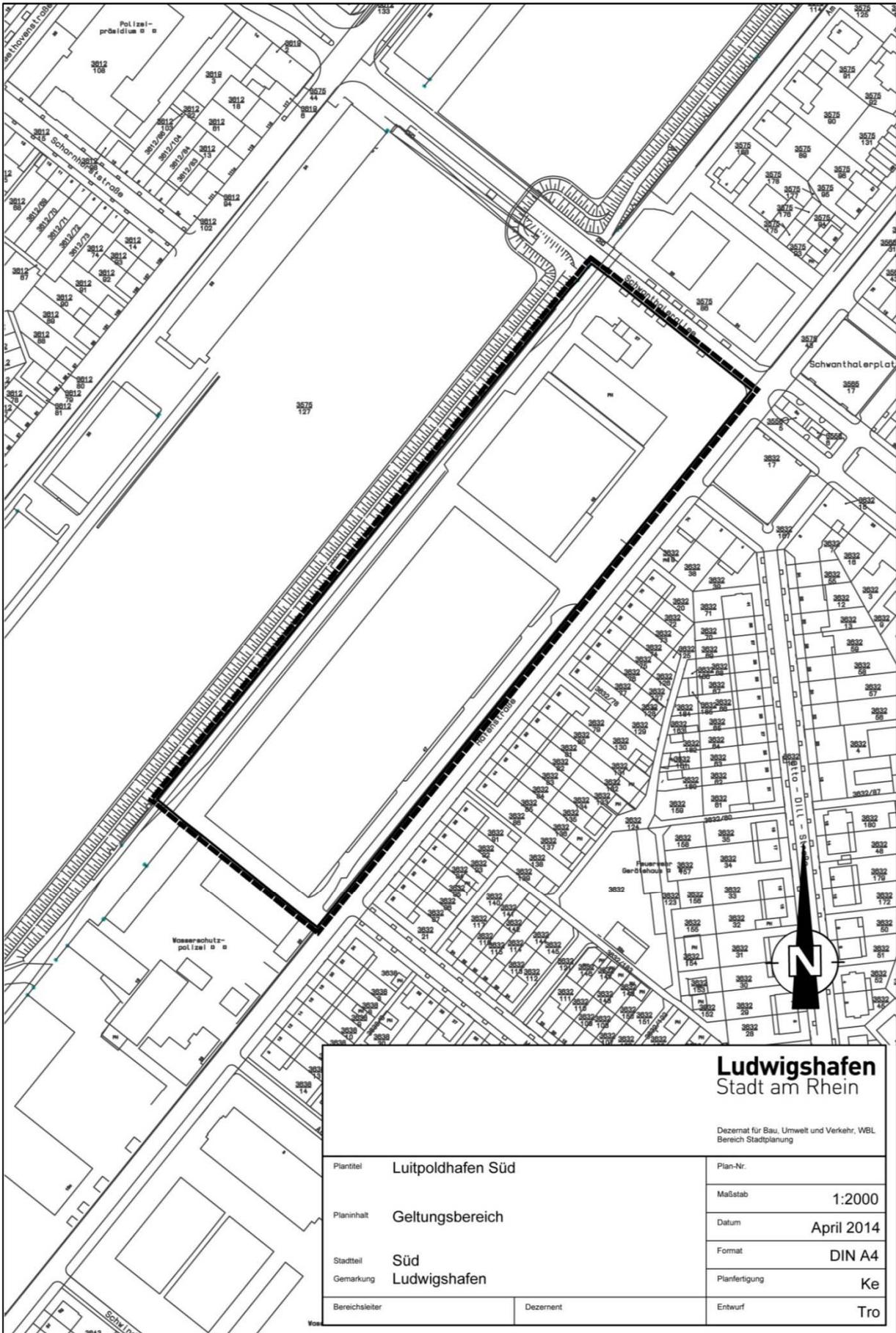
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, den 08.05.2020
Stadtverwaltung

gez.
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ludwigshafen Stadt am Rhein	
Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL Bereich Stadtplanung	
Planntitel Luitpoldhafen Süd	Plan-Nr.
Planinhalt Geltungsbereich	Maßstab 1:2000
Stadtteil Süd	Datum April 2014
Gemarkung Ludwigshafen	Format DIN A4
Bereichsleiter	Planfertigung Ke
Dezernat	Entwurf Tro

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.